



Langenselbold, den 08. September 2019

Antrag zu den Verkehrssicherungsmaßnahmen und den dazu vorgesehenen Zonen in Waldflächen die im Nutzungsverzicht stehen.

Zur Stadtverordnetenversammlung am 23. September 2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat wird beauftragt, konkrete Verkehrssicherungszonen und Maßnahmen, die der Verkehrssicherung von Waldflächen ohne besondere Gefährdung (auch Waldwege) und Waldflächen, die an Erholungseinrichtungen, Parkplätzen liegen bzw. an öffentliche Straßen oder bebaute Bereiche angrenzen, festzulegen und schriftlich für Jedermann einsehbar zu machen.
2. Die Stadt Langenselbold verzichtet zukünftig auf die Vermarktung und den Verkauf von Bäumen die aus Verkehrssicherungsgründen gefällt wurden. Diese verbleiben als wertvolle Struktur in der Kernfläche des unter Nutzungsverzicht stehenden Waldes und sind der natürlichen Zersetzung überlassen. Ausgenommen sind Bäume die wegen der Ausbreitung durch Schädlingsbefall wie z.B. des Borkenkäfers gefällt wurden.

Begründung:

Es bestehen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen!

Bezogen auf eine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zur Stadtverordnetenversammlung vom 24.6.2019 antwortete Bürgermeister Muth wie nachfolgend beschrieben: In der Prozessschutzfläche am Bocksgehörn, muss ein **50 m** breiter, davor gelagerter, Streifen wegen der Verkehrssicherheit bewirtschaftet werden. Außerdem wurden die dicken, diesem Streifen entnommenen, Eichenstämme **vermarktet** bzw. an einen Holzkäufer **veräußert**.

Nach unserer Kenntnis gilt dagegen in Wäldern die als Prozessschutzfläche ausgewiesen sind, aus Natur- und Artenschutzgründen sowie dem Erhalt der Wald-Ökosysteme und der Biodiversität, eine rechtliche Bindung. Entsprechend unseres Anliegens, im Zusammenhang mit dem Wald und der Natur als Lebensraum, sorgfältig umzugehen, erhielten wir von übergeordneter Stelle entsprechende Hinweise. „Die Verkehrssicherungspflicht in Prozessschutzflächen (= Kernflächen) unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der im bewirtschafteten Wald. Allerdings verbleiben Bäume, die gefällt werden müssen in den Beständen, d. h. sie werden in die Prozessschutzflächen hinein gefällt und verbleiben damit für die natürliche Zersetzung. Es gilt in neu ausgewiesenen Kernflächen eine Übergangsfrist von 3 Jahren, in denen Nadelbäume auch aus Gründen des Forstschutzes (Borkenkäfergefahr etc.) gefällt und entnommen werden dürfen. In der Verkehrssicherung wird unterschieden zwischen Waldflächen ohne besondere Gefährdung (auch Waldwege) und Waldflächen, die an Erholungseinrichtungen, Parkplätzen liegen bzw. an öffentliche Straßen oder bebaute Bereiche angrenzen.

Für die Waldflächen ohne besondere Gefährdung ist es nur erforderlich, akute Gefahren an Waldwegen zu beseitigen, d. h. Bäume drohen auf den Weg zu stürzen oder tote Äste fallen vom Baum auf den Weg. Hier gilt der Abstand von einer Baumlänge als Gefährdungsbereich. D. h. an Wegrändern (aktuelle Wirtschaftswege oder Wanderwege), die an Kernflächen liegen, gilt ein Bereich von ca. 30 m als Gefährdungsbereich, hier können (und sollen) bei akutem Bedarf Verkehrssicherungsmaßnahmen stattfinden. Es ist aber gewünscht, in Kernflächen das Wegenetz auf das Mindestmaß zu beschränken.“

Dafür bitten wir um Zustimmung!

Cornelia Hofacker

